

Fraktion „Freie Wähler FÜR Finnentrop“
im Rat der Gemeinde Finnentrop
Kirchstraße 28
57413 Finnentrop

57413 Finnentrop, 27.05.2015

An das
Verwaltungsgericht
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

Klage

der Fraktion „Freie Wähler FÜR Finnentrop“ im Rat der Gemeinde Finnentrop

- vertreten durch den 1.Vorsitzenden Christian Vollmert,
57413 Finnentrop, Kirchstraße 28
- Klägerin -

gegen

- den Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop,
57413 Finnentrop, Am Markt 1
- Beklagter –

wegen Auskunftserteilung.

Hiermit erheben wir Klage gegen den Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop und beantragen,

- den Beklagten zu verurteilen, die von der Klägerin mit Schreiben vom
25.09.2014 erbetenen Informationen und Auskünfte umfassend und detailliert
zu erteilen.

Begründung:

Die Klägerin erstrebt Auskunft vom Beklagten über die von der Gemeinde Finnentrop bzw. von dem Beklagten als Organ der Gemeinde Finnentrop in den vergangenen 10 Jahren insgesamt durchgeführten Rechtsstreitigkeiten. Das entsprechende Auskunftersuchen wurde mit Schreiben vom 25.09.2014 an den Beklagten gerichtet. Eine ausreichende und befriedigende Auskunft wurde bis heute nicht erteilt. Der Sachverhalt im Einzelnen ergibt sich aus den Anlagen 1 – 15, die dieser Klageschrift beigelegt sind. Danach kann Folgendes festgehalten werden:

- 1.) Der Beklagte ist nach § 55 GO NRW verpflichtet, seinen Ratsmitgliedern auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Verwaltungsaufwand, mit dem der Beklagte die Auskunft verweigert, ist nach Auffassung der Klägerin verhältnismäßig und der inhaltlichen Bedeutung der Fragen angemessen. Dies hat die Kommunalaufsichtsbehörde in ihrer Prüfung der Angelegenheit festgestellt.

- 2.) Die vom Beklagten gegebenen Informationen und Auskünfte sind unzureichend. Umfassende Auskünfte zu den geführten Rechtsstreitigkeiten sind aber für die Klägerin in ihrer Ausübung ihrer Ratsmandate relevant, um den evtl. wirtschaftlichen Schaden für die Kommune beurteilen zu können. Die Klägerin möchte auch beurteilen können, ob die durchgeführten Klageverfahren durch frühzeitige Schlichtungen hätten abgewendet werden können. Ergäbe sich nämlich aus den Antworten auf unsere Fragen, dass der Beklagte den Schlichtungsweg nicht hinreichend gesucht habe, so könne die Klägerin die Rechtsklageverfahren als Verschwendung betrachten und darauf hinwirken, dass in Zukunft der Rat dies stärker kontrolliere.

- 3.) Der Bürgermeister hat bei all seinen Klageverfahren im Rahmen seiner Zuständigkeit als Leiter der Gemeindeverwaltung und somit als Vertreter der Gemeinde nach außen gehandelt. Unser Anspruch auf Auskunftsrecht bezieht sich also auf Angelegenheiten von materiell öffentlichen Aufgaben der Gemeinde.

Da der Beklagte sich rechtswidrig weigert, die erbetenen sachlichen Auskünfte zu erteilen, ist Klage geboten.

(Vollmert)

-Fraktionsvorsitzender-